

MsbG – Messung und Steuerung von EEG-Anlagen

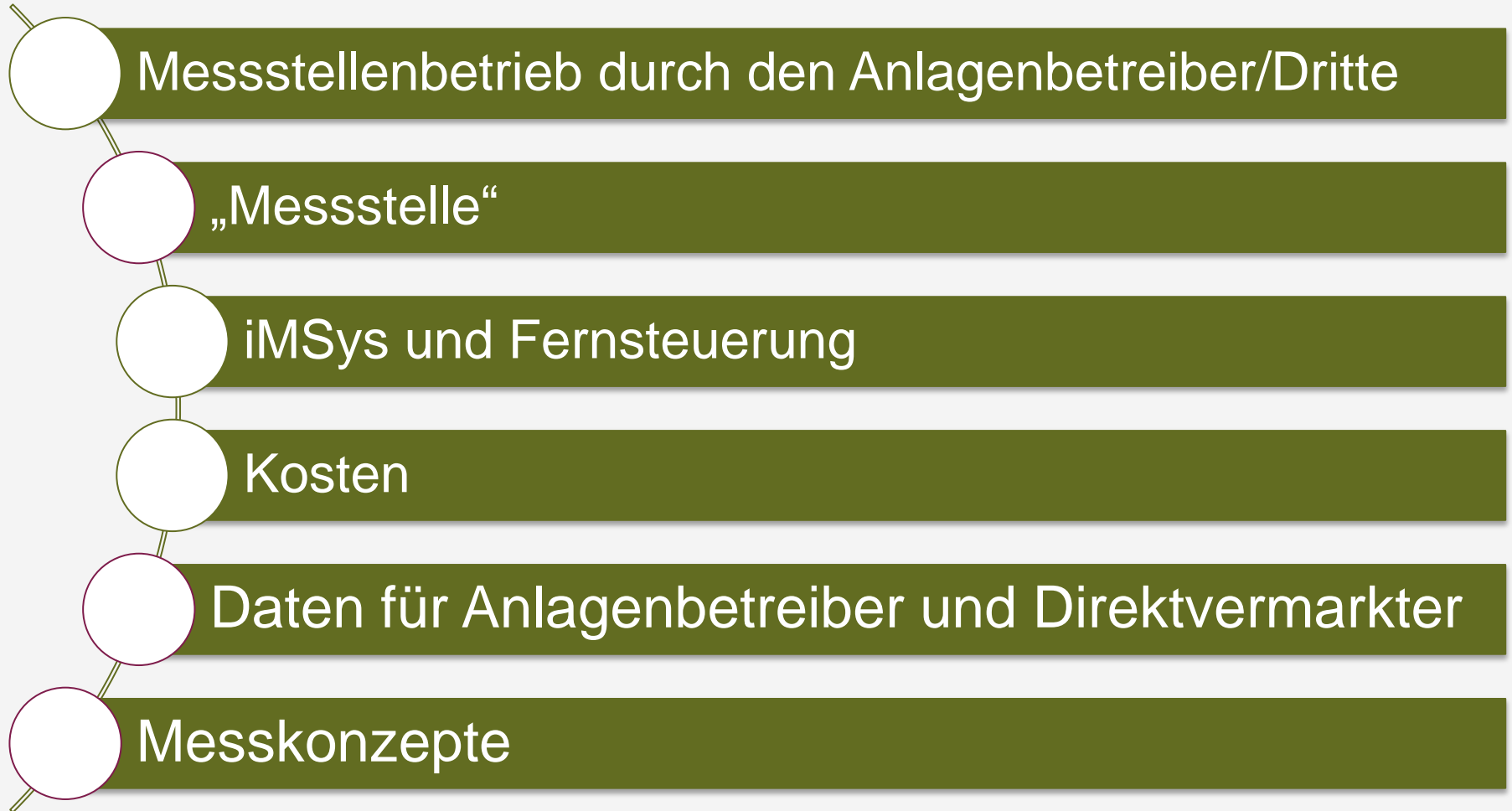
25. Fachgespräch der Clearingstelle EEG

05.12.2016

Anwendungsfragen des MsbG aus Sicht des BDEW

Dr. Nicole Pippke

Fachgebietsleiterin EEG, BDEW



Messstellenbetrieb durch Anlagenbetreiber oder Dritte (§ 10a EEG 2017, § 5 Abs. 1 MsbG)

- Voraussetzung insbes: **Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Messstellenbetriebes (§ 3 Abs. 2 MsbG)**
 - Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle, ihrer Messeinrichtungen und -systeme
 - Gewährleistung Mess- und Eichrechtskonformität der Messung
 - Messwertaufbereitung (Plausibilisierung und Ersatzwertbildung)
 - Form- und fristgerechte Datenübertragung nach Maßgabe MsbG (zur Datenübermittlung siehe u.a. § 52 MsbG)
 - Technischer Betrieb nach Maßgabe MsbG
 - Erfüllung weiterer Anforderungen aus MsbG und untergesetzlichen Regelwerken
 - Sonstige Maßgaben, u.a. § 8 Abs. 2 MsbG (Vereinbarkeit mit technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers; diese müssen sachlich gerechtfertigt und diskriminierungsfrei sein)

Messstellenbetrieb durch Anlagenbetreiber oder Dritte (§ 10a EEG 2017, § 5 Abs. 1 MsbG)

- Grundsätzlich muss der Messstellenbetreiber die Aufgaben in eigener Person erfüllen; für einzelne Tätigkeiten kann – aufgrund einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung und ggf. gegen ein angemessenes Entgelt – die Erfüllung durch den Netzbetreiber möglich sein
 - z.B. **Plausibilisierung und Ersatzwertbildung** bei konventioneller Messtechnik oder modernen Messeinrichtungen
 - zweifelhaft hinsichtlich **Datenübermittlung!** Kernaufgabe des Messstellenbetriebs
- Offene Frage: Verwendbarkeit von Messwerten, wenn Messstellenbetreiber Anforderungen nach MsbG nicht genügt?
Vgl. hierzu Empfehlung 2011/2/2 der Clearingstelle EEG, Rn. 148ff.

„Messstelle“ – was gehört dazu?

- Gegenstand des Messstellenbetriebes ist die „Messstelle“, d.h. **„die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Messdaten und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers“ (§ 2 Nr. 11 MsbG)**
- Offene Frage: Bestandteile der Messstelle, wenn
 - mehrere verschiedene Anlagenbetreiber über denselben Verknüpfungspunkt einspeisen?
 - die Einspeisung über eine kaufmännisch-bilanzielle Weiterleitung erfolgt?
 - in die Kundenanlage bzw. das geschlossene Verteilnetz EEG- und konventionelle Anlagen einspeisen?
 - über virtuelle Zählpunkte abgerechnet wird?

„Messstelle“ - Bestandteile

- Zur Messstelle gehören jedenfalls alle für Bilanzierungs- und Abrechnungszwecke (z.B. EEG-Vergütung, EEG-Umlage) relevanten Zähler eines Anschlussnutzers.
- Auch (Erzeugungs-)Zähler innerhalb der Kundenanlage können erfasst sein.
- Zähler für konventionelle Anlagen können erfasst sein, wenn Messwerte auch für die Ermittlung der dem MsbG unterliegenden Messwerte relevant sind.
- Wenn mehrere Erzeugungsanlagen mehrerer Anlagenbetreiber angebunden sind, ist grundsätzlich je Anlagenbetreiber von einer Messstelle auszugehen. Je Gateway kann es nur einen Messstellenbetreiber geben.

Einbauverpflichtungen von iMSys

- **Voraussetzungen (§§ 29-31 MsbG)**

- EEG-/KWK-Anlagenbetreiber mit **installierter Leistung über 7 kW** (auch Bestandsanlagen!)

- **Technisch möglich:**

- Drei voneinander unabhängige Unternehmen bieten iMSys am Markt an, die allen gesetzlichen Anforderungen genügen. Feststellung wird durch BSI veröffentlicht.

- **Wirtschaftlich vertretbar:**

ab	innerhalb von	kW in. Leistung	Bruttowert €
2017	8 Jahren	über 7- 15	100/a
2017	8 Jahren	bis 30	130/a
2017	8 Jahren	bis 100	200/a
2020	8 Jahren	über 100	angem. Entgelt/a

Austauschpflicht vor Roll-Out?

- Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen (§ 8 Abs. 1 MsbG)
- Zähler müssen ordnungsgemäßen Messstellenbetrieb gewährleisten und den (sachlich gerechtfertigten und diskriminierungsfreien) technischen Mindestanforderungen genügen (§ 8 Abs. 2 MsbG).
- Bei Ablauf Eichfrist: Austausch oder erneute Eichung

iMSys und Fernsteuerung nach EEG 2017

- **Einspeisemanagement:** nach **§ 9 Abs. 7 EEG 2017** besteht keine Pflicht zur Nutzung des iMSys!
- Keine Pflicht zur Steuerung über iMSys/Steuerbox nach MsbG (Aber Austauschpflicht von „unintelligenten Messsystemen“ unter Beachtung des Bestandsschutzes).
- **Marktorientierte Steuerung durch Direktvermarkter: § 20 Abs. 3 EEG 2017:** Pflicht zur Nutzung des iMSys, „wenn mit dem iMSys kompatible und sichere Fernsteuerungstechnik, die über die zur Direktvermarktung notwendigen Funktionalitäten verfügt, gegen angemessenes Entgelt am Markt vorhanden ist“; Übergangsregelungen gem. Nr. 1 bis 3

iMSys und Fernsteuerung

- **Pflichteinbau ohne Steuerung?**
- Pflicht zum Einbau eines SMG nach § 30 MsbG soll erst dann greifen, wenn **für den konkreten Anwendungsfall** die technische Möglichkeit des Einbaus besteht (Begr. der Beschlussempfehlung des BT-Wirtschaftsausschusses, BT-Drs. 18/8918 vom 22. Juni 2016, S. 24 f.)
- Anwendungsfall EEG- und KWK-Anlagen: Jedenfalls bei Anlagen in der Direktvermarktung müsste auch Steuerung über das Messsystem möglich sein. Denn Steuerung gehört zum konkreten Anwendungsfall des iMSys bei EEG-Anlagen mit Direktvermarktung. Anderenfalls wäre auch Anbindungspflicht (§ 40 MsbG) und Nutzungspflicht (§ 20 Abs. 3 EEG 2017) unverhältnismäßig.

Kosten für „normalen“ und „intelligenten“ Messstellenbetrieb (§ 7 MsbG)

• „normal“:

- Grundsatz § 16 EEG 2014/ 2017: notwendige Kosten der notwendigen Messeinrichtungen trägt Anlagenbetreiber; Konkretisierung „notwendig“ durch MsbG
- Messstellenbetrieb für Messstellen von Anlagenbetreibern durch den Netzbetreiber: Messentgelt
- Achtung § 17 Abs. 7 StromNEV (neu): kein gesondertes Abrechnungsentgelt!

• „intelligent“:

- Kostentragung durch den Anschlussnutzer (AN)
- Entgelte sind Bestandteil des Messstellenvertrags; Einhaltung der Preisobergrenzen für Standardleistungen; kein gesondertes Abrechnungsentgelt
- Steuerbarkeit/ Durchführung der Steuerung durch Zusatzleistungen (§ 35 Abs. 2 Nr. 3 MsbG) bzw. Antrag nach § 33 MsbG (netzdienlicher und marktorientierter Ansatz); Kosten trägt Antragsteller.

Daten für Anlagenbetreiber

- Meldepflichten des Anlagenbetreibers nach §§ 70 und 71 EEG 2014/2017 bleiben unberührt.
- Führt der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb nicht selbst durch, sind ihm die Daten nach **§ 62 MsbG** durch den Messstellenbetreiber (rechtzeitig) zur Verfügung zu stellen.

Daten für Direktvermarkter

- **Direktvermarkter:** nur Erwähnung als berechtigte Stelle (§ 49 Abs. 2 Mr. 5 MsbG) und als Antragsberechtigter für eine marktorientierte Steuerung (§ 33 MsbG).
- Datenfluss sollte durch die folgenden Regelungen abgedeckt sein:
 - § 50 Abs. 1 Nr. 1 MsbG: Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten erfolgt nur mit Einwilligung des Anschlussnutzers oder zur Erfüllung von Verträgen mit dem jeweiligen Anschlussnutzer
 - Datenübermittlung und Messwertnutzung über § 65 bzw. § 70 MsbG: Vertragliche Regelung ist Einwilligung des Anschlussnutzers

Anforderungen an die Messung bei EEG-Anlagen nach § 55 Abs. 3 bis 5 MsbG

- § 55 Abs. 3 MsbG: bei Anlagen > 100 kW
Zählerstandgangmessung oder, *soweit erforderlich*,
viertelstündige registrierende Einspeisegangmessung
- § 55 Abs. 4 MsbG: bei Anlagen < 100 kW
Zählerstandgangmessung, wenn mit iMSys ausgestattet, sonst
durch Arbeitsmessung gemäß Anforderungen Netzbetreiber
- § 55 Abs. 5 MsbG: Messung in „*einheitlichem Verfahren*“, wenn
Erzeugungs- und Verbrauchssituationen an einem Anschlusspunkt
zusammenfallen
- ggf. Überprüfung zahlreicher gängiger Messkonzepte
erforderlich, die mit Kombinationen z.B. von RLM und
Arbeitszählern arbeiten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Nicole Pippke
Abteilung Recht

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 - 300199-1525
nicole.pippke@bdew.de
www.bdew.de